

Inhalt des Titels 38

Titel 38: Von Gärten, Feld-Schaden und Diebereien.

Titulus 38vus.

Von Gärten, Feld-Schaden und Diebereien.

§phus 1mus.

Welcher dem anderen Früchten in dem Feld stiehlt, oder Ausdreschen, die Ähren abschneidet oder sonsten vorsätzlichen Schaden zufügt, Obst- und andere fruchtbare Bäume beschädigt, oder abbrechen, Gros oder Heu aus denen Wiesen, Obst, Kohl, Rüben, Wurzeln, und was für Gewächs es sein mag aus denen geschlossenen Gärten, Feldern, und anderen gesäten Oertern entfremdet, oder in die Hecken, Hölzer, oder sonsten versteckt, oder verbringt, der soll das erste mal mit 3 Mark, oder nach Befinden höher, auch nach der Sachen Beschaffenheit am Leib gestraft werden, und daneben das gestohlene Gut wieder liefern, oder da solches nicht geschehen kann, dessen Wert bezahlen.

§phus 2dus.

Derjenige, welcher Mal- oder Wandelsteine oder Bäume vorsätzlich verrückt, wegräumt, bedeckt, oder seinem Nächsten dadurch einigen Schaden, wie das geschehen könnte, zufügt, derselbe soll nach Anweisung der gemeinen Rechten, und dem Lands-Gebrauch nach gestraft werden.

§phus 3tius.

Welcher Mühlen, Wagen, Pflüge, Eggen, oder sonstiges einiges Ackermanns Geschirr stiehlt, und seinem Nächsten etwas davon entwendet, oder sonsten daran Schaden zufügt, der soll nebst Ersetzung des Schadens in 10 und 20 Mark, und sonsten bei zweiter Betretung dem Befinden nach schärfer und am Leib bestraft werden.

§phus 4tus.

Als auch bisher die Kühe, Schweine, Schafe, und andere Vieh-Hirten vermeint, dass ihnen frei stünde, und zugelassen wäre, den ein oder anderen entweder in- oder ausserhalb der Feldmark ein- oder mehr Garben in Behuf ihres Viehes zu entwenden, und dieselbe wohl öffentlich bei Tag oder Nacht heim zutragen. So soll solches denen Hirten insgesamt sei seien Pferde- Füllen- Kühe- Schweine- oder Gänse-Hirten, hiermit gänzlich und allerdings auch die Ähren auf dem Felde zusammen zu lesen verboten sein, Bei Strafe jedesmal von 2 Mark. Würde aber jemand betreten werden, der des Tags oder Nachts Feldfrüchten weg und nach Hause trüge, der solle, wie bei dem ersten §pho erwähnt, gestraft werden.

§phus 5tus.

Da auch jemand im Felde befände, dass ihm viel oder wenige Garben weggetragen oder entfremdet wären, so solle derselbe solches sofort der Obrigkeit, oder des Dorfes Vorsteher anzeigen, dem Spur gefolgt, und darauf ohne Verzug und bei Strafe zwei Mark Haussuchung durchgehend, vornehmlich bei denen so kein gut Gerüchte haben, und insonderheit denjenigen, welche nicht säen noch mähen, und dann noch allerhand Getreide zu Zeiten einsammeln, geschehen, und derjenige, so eines solchen Diebstahls schuldig befunden wird, solle auf Mass und Weise, wie oben beim ersten §pho erwähnt, gestraft werden.

§phus 6tus.

Ebenmässig soll denen Hirten insgemein nicht verstattet werden, ihr Vieh als Kühe, Schweine, oder anderes, von dem gemeinen Haufen abzusondern, die Kühe auf den Fuhren, Anwenden, oder Reinen, vor dem Land oder sonsten aparte zu hüten, zu solchem Ende Löcher in den Hecken oder Zäunen zu machen, und ihr Vieh da durch zu leiten, oder zu treiben, noch die Schweine an die Korn-Haufen zu gewähren, denen selben die Garben vorzuwerfen, oder auszuklopfen bei Strafe 2 Mark. Wohingegen aber eine jegliche Gemeinde dem Vieh-Hirten einen zulänglichen Lohn zu geben, ihnen denselben zu vergleichener Zeit damit sie zu klagen nicht Ursache haben, oder befugt seien, zu entrichten bedacht, auch hiermit befohlen sein sollen.

§phus 7mus.

Dann solle Niemand sein Vieh seinem Nachbarn zum Schaden Hudelos gehen lassen, sondern solches vor den gemeinen Hirten treiben, falls eigenen Hirten zu halten nicht berechtigt, auch sollen diejenigen so das Ziel-Vieh zu halten schuldig, selbiges bei den gemeinen Trupp treiben, und nicht allein, weniger des Nachts austreiben, und allein ausgehen lassen, jedesmal bei Strafe von 1 Mark. Es solle aber die Gemeinheit, falls selbiger die Haltung des Ziel-Viehs obliegt, denjenigen, so zu dessen Anschaffung und Unterhaltung bestellt werden, dafür billige Vergnügungen tun, und dessen richtige Zahlung verfügen.

§phus 8vus.

Da auch Jemand, er sei wer er wolle, dem anderen das Gras vor dem Lande oder zwischen den Feld-Früchten, und denen Hecken und Zäunen abschneidet oder mäht, oder aber in den Früchten oder Wiesen vorsätzlich zu nahe mäht, derselbe soll nicht allein die entwendete Früchten oder Gras im Wert der Erreifung bezahlen, sondern vor ein jedesmal, wenn er darüber betreten wird 2 Mark Strafe erlegen, oder gestalten Sachen nach schärfer bestraft werden.

§phus 9nus.

Niemand soll einem anderen auf seinem besaameten (*gesäten*) Acker ohne dessen Erlaubnis Disteln oder anderes Unkraut ausziehen, weil unter solchem Schein Feld-Früchte mit weg gerupft werden, bei Strafe 2 Mark.

§phus 10mus.

Damit auch das Vieh von denen Hirten soviel besser zusammen gehalten werde, und von demselben in den Feld-Früchten kein Schaden entstehen möge, soll ein jeder hierfür und nach Verkündigung dieser Unserer Polizei-Ordnung sein auf die Wiesen, und gemeine Wege schiessend oder hergehendes Land, sonderlich an denen Oertern wo das Vieh öfter vorbei geht, oder stets geweidet wird, mit Graben, Zäunen oder Hecken der Gestalt verwahren, dass kein Vieh darüber, und das besaametes Land oder Wiesen kommen möge. Würde aber Jemand solches versäumen, und dadurch seinem Nächsten Schaden geschehen, so solle er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern auch für einen jeden Ort, da er sein Land oder Wiesen nicht verwahrt, 1 Mark Strafe zu geben schuldig sein.

§phus 11mus.

Als auch an teils Oertern durch die Häuslinge Hirten, und anderes des Orts sich aufhaltendes Gesindel, also fort nach abgeführten Korn und anderen Früchten dergleichen Feld-Zäune weggerissen, und dadurch den Leuten viele vergebliche Mühe und Arbeit auch Schaden verursacht wird, so sollen hierfür dergleichen Feld-Zäune sie sein von Dornen oder anderen Holz gemacht, ganz sicher sein, und ein jeder der dieselben beschädigt, aufreissen, oder etwas davon wegtragen, und einem anderen entwendet, in 2 Mark Brüchten verfallen sein.

§phus 12mus.

Da auch einer nach diesem sich erkühnen würde, in denen besaameten oder geschlossenen Feldern sowohl auf und vor Fremden, als eigenen Lande und Wiesen mit den Pferden oder anderem Vieh zu hüten, derselbe soll dem anderen den Schaden bezahlen, und mit 2 Mark Brüchten belegt werden. Es ist aber dadurch Niemanden benommen, auf seinem eigenen Lande vor den Enden oder zwischen den Fuhren das Gras abzumähen oder zu schneiden.

§phus 13tius.

Wer in und bei der Ernte-Zeit, sowohl auf seinem eigenen als fremden Acker zwischen den Früchten-Häufen, oder auch ehe das Dreck- oder Nachhärckelse (*nach geharktes*) aus den Feldern abgeführt, oder sonst die Früchten nach jedes Orts Gewohnheit völlig eingeschneut, es sei mit Pferden, Kühen, Schweinen, Schafen, Gänsen, insgemein, oder jemand besonders zu hüten, ohne besitzlich habendes Gerechsamte sich unterstehen wird, derselbe soll in 2 Mark Brüchten verfallen sein. Gleicher Gestalt da gemeine Triften sind, solle bei deren Eintreibung auf die Stoppeln die jeden Orts hergebrachte Ordnung gehalten, und das Schweine-Vieh zuerst, danach das Horn-Vieh, und demnächst das Schaf-Vieh darauf getrieben werden, bei Vermeidung obgemelter Strafe.

§phus 14tus.

Die Kühe- und Schweine-Hirten sollen bei Strafe 1 Mark schuldig sein, des Morgens wann sie mit dem Vieh austreiben, vor Städten und Dörfern ein wenig zu warten, damit alles Vieh vor die Herde komme, nichts zurück bleibe, in die Früchten und Wiesen laufe, und Schaden tue. Ebenfalls sollen dieselben schuldig sein, des Abends wenn sie das Vieh heim treiben, dasselbe sonderlich die Schweine fleissig zusammen zu halten, und eher nicht bis sie vorm Feld ganz vorbei, auch vor der Stadt und im Dorf zwischen den Schlag-Bäumen und Dorf-Frieden seien, laufen zu lassen. Da aber ein Hirte, er sei Schäfer, Kühe, Kälber, oder Schweine-Hirte das ihm untergebenes Vieh auf untüchtige Oerter oder Weiden treiben, oder dasselbe in Flachs-Röhren oder anderen schädlichen, faulen Wässern saufen, oder sonst versäumen, und in Schaden oder in Gefahr kommen lassen wird, auch mit schlagen, stossen, oder werfen verletzen, derselbe soll ernstlich Schaden bezahlen, und dazu dem Befinden nach gestraft werden.

§phus 15tus.

Niemand soll auf eines andern Acker oder Land ohne des Eigentums-Herrn Erlaubnis, Erbsen-Linsen oder Wicken-Hülsen, weder von denen auf freien Strassen und offenen Feldern stehenden Obst-Bäumen einige Früchte abbrechen, oder bei sich stecken. Würde nun ein oder anderer darin betreten, und dergleichen Sachen bei ihm befunden werden, soll derselbe für jede Handvoll Hülsen, wie auch für

jedes Stück Baum-Früchten eine halbe Mark denjenigen, welchen sie entwendet, an Unseren Fiskus oder Gerichtshaber anbei jedesmal eine Mark Brüchten erlegen.

§phus 16tus.

Zu mehrerer Verhütung obgemelter und anderer Feld-Schaden und Dieberei, soll eine jede Stadt, Freiheit und Dorf nach Gelegenheit dessen Grösse und Vielheit der Felder und Wiesen ein, zwei, drei oder mehr und soviel Hüter oder Feldschützen als die Notdurft erfordert, bei Strafe von 10 Mark bestellen, und alle Jahre von denen Beamten, Gerichts-Herren und Bürgermeistern in Städten und Freiheiten, und zwar in Gegenwart jeden Orts Obrigkeit beeidet werden, welche dann Tag und Nacht dahin sehen sollen, damit Niemanden mit Viehtreiben schneiden, stehlen und sonst auf den Äckern, Gärten und Wiesen Schaden geschehe. Was nun dieselbe von Vieh betreten und strafbar befinden, solches soll so den Schaden getan, also fort auf den Pfandstall, wo es füglich geschehen kann, und kein anderes hergebracht, geliefert, desjenigen Name aber, dem das also betretendes Vieh zugehörig, oder wer sonst ein oder andere in dieser Unserer Ordnung enthaltenen Punkten zuwider handelt, dem Vorsteher, und von demselben also fort oder zum längsten bei Ausgang eines jeden Monats der Obrigkeit angezeigt, und darauf die Übertreter mit 2 Mark Strafe unnachlässig belegt werden, und soll dem Pfänder von einem jeden Übertreter drei Groschen, von dem Vieh aber das gewöhnliche Pfand-Geld gegeben, demjenigen auch, dem der Schaden zugefügt ist, derselbe nach billiger Ermässigung bezahlt werden.

§phus 17mus.

Da der Hüter oder Feldschütze Schaden geschehen lassen würde, soll er das erste mal mit 2 Mark Strafe nebst Ersetzung des erlittenen Schadens belegt, und das andere mal seines Dienstes entsetzt werden. Würde aber selbiger den Schaden aus Vorsatz geschehen lassen, solle er zum ersten mal mit 4 Mark Strafe neben Ersetzung des Schadens, zum anderen mal aber mit einer Leibes-Strafe am Pranger, und sonst dem Befinden nach bestraft werden.

§phus 18vus.

Da auch der eine oder andere Einwohner sehen oder befinden würde, dass seinem Nachbarn Schaden geschähe, und solches dem Vorstehern oder der Obrigkeit und demjenigen so den Schaden erlitten, geflissentlich nicht anzeigen, und den Täter, oder des Viehes Herrn nicht namhaft machen, und dass er solches gesehen und gewusst, demnächst überzeugt würde, derselbe soll ebenfalls soviel Strafe als der Beschädiger zu erlegen schuldig sein.

§phus 19nus.

Eine jede Gemeinheit soll soviel möglich ihr Dorf mit guten starken schliesshaften Schlag-Bäumen, und wo es sich füglich tun lassen, auch mit Graben von nun an, auch starken lebendigen Hecken und Bäumen aufs beste zu bepflanzen und zu besetzen schuldig sein, bei Strafe 10 Mark, so oft ihnen solches angesagt, und sie darin säumig befunden werden.

§phus 20mus.

Niemand soll dem anderen über sein Land oder Wiese mutwilliger Weise, und ohne Not oder habendes Recht fahren, bei Strafe 1 Mark, und des Pfand-Geldes so oft er betreten wird. So soll auch Niemand in denen Fussstegen durch die Felder und Wiesen, da kein gemeiner Fahrweg ist, mit Wagen oder Karren bei Strafe 1 Mark und Ersetzung des getanen Schadens fahren.

§phus 21mus.

Weil auch durch die Vor- und Nach-Hude (*Nachweide*) denen Eigentums-Herrn grosser Schaden geschieht, so solle solche nicht länger als bis Maitag, wo solches nicht früher hergebracht, tauen, und nicht eher als nach Galli oder Martini dem Herbringen gemäss, die Nach-Hude angefangen werden. Da sonst denen Eigentümern der zugefügte Schaden ersetzt, und dem Befinden nach der Täter bestraft werden solle.

